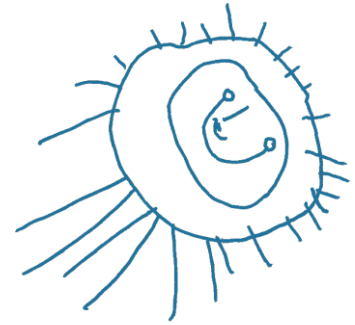


Riesenklein gGmbH
Hoher Weg 4
06120 Halle (Saale)



Gebührensatzung

Die Gebührensatzung ist eine Anlage zu den Betreuungsverträgen der Riesenklein gGmbH (im Weiteren Träger genannt). Die Riesenklein gGmbH ist Träger des Freien KinderGartens Riesenklein, der Freien Schule und KinderWerkstatt Riesenklein sowie der Freien Schule und Werkstatt Bildungsmanufaktur – zusammengefasst des Bildungshauses Riesenklein.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebührenerhebung (Beiträge) des Freien KinderGartens Riesenklein, der Freien Schule und KinderWerkstatt Riesenklein sowie der Freien Schule und Werkstatt Bildungsmanufaktur – des Bildungshauses Riesenklein. Sie wurde unter Beachtung der Regelungen des Kinderförderungsgesetzes sowie der Finanzhilfefzahlungen (Schulen) des Landes Sachsen-Anhalt, der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) und unter Beachtung der Kalkulationen des Trägers aufgestellt. Im Falle veränderter Kalkulationsgrundlagen kann eine Anpassung der Beiträge erfolgen.

§ 2

Beiträge für die Betreuung

1. Freier KinderGarten, Freie KinderWerkstatt Riesenklein und Freie Werkstatt Bildungsmanufaktur

a) Allgemeines

Das Bildungshaus Riesenklein hat täglich von 7.00 - 17.15 Uhr, freitags von 7.00 - 16.00 Uhr geöffnet.

Der Beitrag für den Besuch schließt die Betreuung in den Ferien, mit Ausnahme eines Zeitraumes von ca. 4 Wochen jährlich (Sommerruhe, Winterruhe), ein. Die genauen Zeiträume der Betriebsruhen werden rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben.

Ferien, Betriebsruhen und Abwesenheitszeiten des Kindes/Jugendlichen wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Reduzierung der Beiträge. Auch bei vorübergehenden Schließungen des Bildungshauses Riesenklein aus Anlässen höherer Gewalt oder baulicher Mängel sind die Beiträge weiter zu zahlen.

b) Verspätete Abholung

Wird ein Kind wiederholt nicht rechtzeitig vor dem Ende der Betreuungszeit abgeholt, wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Jede angebrochene volle Stunde wird mit einem Beitrag in Höhe von **20,00 EUR** berechnet, um zusätzliche personelle Aufwände abzugelten. Der Betrag wird nach Rechnungslegung im Folgemonat zusammen mit dem Elternbeitrag per Lastschrift eingezogen.

c) Wohnsitz in Halle (Saale)

Die Höhe des zu zahlenden Beitrags für den Besuch des Freien KinderGartens, der Freien KinderWerkstatt Riesenklein und der Werkstatt Bildungsmanufaktur für Kinder/Jugendliche regelt die Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale).

Gemäß § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KiFöG bietet der Träger ab dem 1. August 2019 folgende Stundenstaffelungen für die Betreuung an:

Betreuungsstufen (Stunden) und Beiträge für Kindergarten und Hort – ab 01.03.2025 bis 31.12.2025			
A Kinderkrippe (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)			
B Kindergarten (ab 4. Lebensjahr bis zur Einschulung)			
C Hort (ab Einschulung)			
Stunden/Woche	A	B	C
30	145 EUR	104 EUR	68 EUR
35	165 EUR	118 EUR	---
40	186 EUR	135 EUR	---
45	205 EUR	151 EUR	---
50	222 EUR	161 EUR	---

Betreuungsstufen (Stunden) und Beiträge für Kindergarten und Hort – ab 01.01.2026			
A Kinderkrippe (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)			
B Kindergarten (ab 4. Lebensjahr bis zur Einschulung)			
C Hort (ab Einschulung)			
Stunden/Woche	A	B	C
30	155 EUR	113 EUR	77 EUR
35	181 EUR	132 EUR	---
40	207 EUR	150 EUR	---
45	230 EUR	169 EUR	---
50	249 EUR	180 EUR	---

Treten Änderungen in der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) ein, wird der Träger eine entsprechende Anpassung der Gebührensatzung vornehmen.

d) Wohnsitz außerhalb von Halle (Saale)

Wohnen Kinder nicht in der Stadt Halle (Saale), müssen die Sorgeberechtigten bzw. Vertragspartner*innen des Trägers 6 Monate vor Vertragsbeginn bei der Wohnsitzgemeinde anzeigen, dass sie sich für eine Betreuung im KinderGarten oder in einem Hort der Riesenklein gGmbH entschieden haben. Bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft ist zugleich formlos die Betriebskostenübernahme für die Betreuung im Bildungshaus Riesenklein – Träger: Riesenklein gGmbH, Hoher Weg 4, 06120 Halle (Saale) – zu beantragen. Der daraufhin erlassene Bescheid muss vor Vertragsbeginn beim Träger vorliegen.

Wechselt ein Kind, das bereits einen Betreuungsvertrag mit dem Träger hat, seinen Wohnort in eine andere Gemeinde außerhalb der Stadt Halle (Saale), so ist dies den städtischen Regelungen folgend ebenfalls mit einer 6-monatigen Vorlaufzeit beim Träger anzuzeigen sowie bei der neuen Wohnsitzgemeinde zu beantragen.

Nach den Regelungen des Kinderförderungsgesetzes erfolgt die Erhebung der Elternbeiträge für Kinder mit Wohnsitz außerhalb von Halle (Saale) durch den Träger gemäß der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale).

2. Freie Schule Riesenklein - Grundschule

Voraussetzung für eine Beschulung in der Freien Schule Riesenklein ist ein Wohnsitz im Bundesland Sachsen-Anhalt.

Das zu zahlende Schulgeld für den Besuch der Freien Schule Riesenklein beträgt **128,00 EUR monatlich** und ist auch während der Ferienzeiten und bei Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

3. Freie Schule Bildungsmanufaktur - Gemeinschaftsschule

Voraussetzung für eine Beschulung in der Freien Schule Bildungsmanufaktur ist ein Wohnsitz im Bundesland Sachsen-Anhalt.

Das zu zahlende Schulgeld für den Besuch der Freien Schule Bildungsmanufaktur beträgt **155,00 EUR monatlich** und ist auch während der Ferienzeiten und bei Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen zu entrichten.

§ 3

Verpflegungskosten

Die vom Träger Riesenklein gGmbH im gesamten Bildungshaus angebotene Verpflegung umfasst ganztägig Getränke, ein Obstfrühstück, eine warme Mittagsmahlzeit und ein Vesper. In den Verpflegungskosten sind sämtliche Kosten für die Verpflegung des Kindes/Jugendlichen, anteilige Kosten für das Servicepersonal sowie Material- und Investitionskosten des Trägers enthalten. Die Verpflegungskosten sind daher ein Beitrag, der auch während der Ferien- und Betriebsruhezeiten und bei Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen zu entrichten ist.

Die Verpflegungskosten betragen **82,00 EUR monatlich**.

Das Mittagessen wird durch einen Essenslieferanten gestellt. Sofern der Essenslieferant seine Preise erhöht, kann der Träger diese Erhöhung auf das Essengeld umlegen. Eine Erhöhung ist nur einmal im Kalenderjahr zum ersten eines Kalendermonats möglich. Die Erhöhung ist den Sorgeberechtigten bzw. Vertragspartner*innen zwei Monate vor Inkrafttreten anzukündigen. In diesem Fall steht den Sorgeberechtigten bzw. Vertragspartner*innen ein Sonderkündigungsrecht zu, welches innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der vorbezeichneten Ankündigung ausgeübt werden kann. Andernfalls wird die Erhöhung wirksam. Wird das Sonderkündigungsrecht ausgeübt, endet der Betreuungsvertrag mit dem Ende des der Erhöhung folgenden Monats.

§ 4

Betreuungsbeitrag für kurzzeitige Betreuung

Der Elternbeitrag für Kinder/Jugendliche im Probebesuch oder als Gast in KinderGarten, KinderWerkstatt Riesenklein, Werkstatt Bildungsmanufaktur oder den Schulen beträgt **20,00 EUR täglich**. Der Beitrag ist direkt nach Rechnungslegung zu zahlen. Die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeit wirkt sich nicht auf die Beitragshöhe aus.

Im Beitrag sind sämtliche Kosten für die Betreuung und Verpflegung des Kindes/Jugendlichen sowie Materialkosten enthalten. Die Verpflegung umfasst Getränke, ein Obstfrühstück, eine warme Mittagsmahlzeit und ein Vesper.

§ 5a

Ermäßigungen – KinderGarten, KinderWerkstatt Riesenklein, Werkstatt Bildungsmanufaktur, Verpflegung

1. Die gesetzliche Regelung zu Ermäßigungen in § 13 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz lautet (Fassung vom 14.12.2023):

„Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum **31. Dezember 2026** von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.“

Treten Änderungen in den landesrechtlichen Regelungen des Kinderförderungsgesetzes ein, wird der Träger eine entsprechende Anpassung der Gebührensatzung vornehmen.

Familien, die gemäß Kinderförderungsgesetz Anspruch auf eine Beitragsermäßigung haben, erhalten eine individuelle Berechnung der insgesamt zu zahlenden Beiträge in einer entsprechenden Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag.

Der Träger weist darauf hin, dass ihm für die Gewährung der Ermäßigungen gemäß Kinderförderungsgesetz eine Information über Geschwisterkinder in anderen Kindertagesstätten erbracht werden muss.

2. Auf die Möglichkeit der (teilweisen oder vollständigen) Übernahme des Betreuungsgeldes für Kindergarten oder Hort sowie die Reduktion des Verpflegungsgeldes durch die Stadt Halle (Saale) bzw. durch den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Landkreis wird ausdrücklich hingewiesen. Hierzu bedarf es einer Antragstellung bei den zuständigen Behörden durch die Sorgeberechtigten bzw. Vertragspartner*innen.

Ermäßigungsanträge (gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz, kurz: KJHG) zur (teilweisen oder vollständigen) Übernahme des Kindergarten- bzw. Hortbeitrages müssen beim Jugendamt des zuständigen Landkreises gestellt werden. Essengeldermäßigungen können über den Bildung & Teilhabe-Gutschein bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Es besteht zudem die Möglichkeit, beim zuständigen Landkreis einen Antrag auf Refinanzierung der Schülerbeförderung zu stellen.

Entsprechend den vorliegenden Bewilligungsbescheiden der Behörden erfolgt durch den Träger eine Anpassung des Elternbeitrages. Erfolgt die lückenlose Vorlage von Folgebescheiden nicht, wird der sich aus der Gebührensatzung ergebende reguläre Beitrag erhoben.

§ 5b **Ermäßigungen - Schulgeld**

1. Eine Familie mit Geschwisterkindern eines Haushalts bzw. gleicher Vertragspartner*innen, deren Kinder unter dem Dach des Trägers gleichzeitig betreut werden, kann auf Antrag eine **Geschwisterermäßigung** auf das zu zahlende Schulgeld für die Grund- bzw. Gemeinschaftsschule erhalten. Der Antrag kann formlos für das jeweilige Geschwisterkind gestellt werden. Da diese Ermäßigungen für den Träger nicht refinanzierbar sind, sollte eine Antragstellung nur erfolgen, wenn es die finanzielle Situation der Familie unabdingbar macht.
2. Ermäßigungen für Geschwisterkinder werden in einer Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag festgehalten. Dabei ist das jüngste Kind Vollzahler und die älteren Geschwister erhalten eine Ermäßigung von jeweils 30 % auf das Schulgeld.
Berechnungsbeispiele zur Geschwisterermäßigung auf das Schulgeld anhand verschiedener Familienkonstellationen befinden sich in der Anlage zur Gebührensatzung.
3. Im Einzelfall gewährt der Träger auf Antrag Nachlässe auf das Schulgeld, wenn die Aufwände die finanziellen Mittel der Vertragspartner*innen übersteigen - **individueller Rabatt**. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss eine formlose und nachvollziehbare kurze Begründung der finanziellen Notwendigkeit sowie einen Vorschlag zur Höhe des bezahlbaren Schulgeldes enthalten.
Voraussetzung zur Gewährung eines individuellen Rabattes ist die Vorlage aktueller Bescheinigungen zu KJHG- und Bildung- und Teilhabe-Ermäßigungen. Im Falle einer Ablehnung vorgenannter Ermäßigungsersuche ist die Offenlegung der Einkommenssituation der Familie erforderlich.
Die Geschäftsführung der Riesenklein gGmbH entscheidet je nach Möglichkeit über die Gewährung. Ein Rechtsanspruch auf eine Reduzierung besteht nicht.
Bei Gewährung eines individuellen Rabattes erhöht sich die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden (siehe § 8) um 1 Stunde pro Schul- bzw. Kindergarten-Halbjahr.
Der individuelle Rabatt, die Arbeitsstundenerhöhung sowie der Geltungszeitraum werden in einer Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag festgehalten.
Eine Verbesserung der finanziellen Situation ist dem Träger unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 6 **Sonstige Entgelte**

1. Kosten für den Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen Dritter (Theater, Zoo, Gruppenreisen usw.) werden den Vertragspartner*innen rechtzeitig vorher mitgeteilt. Sie sind im Betreuungsbeitrag bzw. Schulgeld nicht enthalten.

2. Für Kinder des Freien KinderGartens Riesenklein wird zu Beginn eines jeden KinderGartenjahres (August) einmalig eine Materialpauschale in Höhe von **20,00 EUR** je Kind fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im Laufe eines KinderGartenjahres, so ist die Materialpauschale gleichwohl in vorgenannter Höhe vollständig zu zahlen. Der Lastschriftinzug erfolgt im August eines jeden Jahres bzw. bei Aufnahme.
3. Für Kinder der Freien Schule Riesenklein (Grundschule) wird zu Beginn eines jeden Schuljahres (August) einmalig eine Materialpauschale in Höhe von **35,00 EUR** je Kind fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im Laufe eines Schuljahres, so ist die Materialpauschale gleichwohl in vorgenannter Höhe vollständig zu zahlen. Der Lastschriftinzug erfolgt im August eines jeden Jahres bzw. bei Aufnahme.
4. Für Kinder/Jugendliche der Freien Schule Bildungsmanufaktur (Gemeinschaftsschule) wird zu Beginn eines jeden Schuljahres (August) einmalig eine Materialpauschale in Höhe von **60,00 EUR** je Kind/Jugendlichen fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes/Jugendlichen im Laufe eines Schuljahres, so ist die Materialpauschale gleichwohl in vorgenannter Höhe vollständig zu zahlen. Der Lastschriftinzug erfolgt im August eines jeden Jahres bzw. bei Aufnahme.
5. Für ein Kind/Jugendlichen der Freien Schule Riesenklein (Grundschule) bzw. der Freien Schule Bildungsmanufaktur (Gemeinschaftsschule) wird für die Nutzung des durch die Riesenklein gGmbH zur Verfügung gestellten Spindes (Garderobenschrank) eine schuljährliche Nutzungspauschale in Höhe von **25,00 EUR** fällig. Die Zahlung ist im Februar eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes/Jugendlichen im Laufe eines Schuljahres, so ist die Nutzungspauschale gleichwohl in vorgenannter Höhe vollständig zu zahlen.

Dem Kind/Jugendlichen wird ein Spindschlüssel überlassen. Bei einer von dem Kind/Jugendlichen zu vertretenden Beschädigung des Spindes oder dem Verlust des Schlüssels müssen die entstehenden Kosten durch die Sorgeberechtigten bzw. Vertragspartner*innen ersetzt werden. Die Kosten für einen ggf. notwendigen Austausch bzw. die Reparatur eines beschädigten Spindes werden individuell ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Kosten für einen Ersatzschlüssel belaufen sich auf **20,00 EUR** (Ersatzschlüssel inklusive Verwaltungspauschale) und werden ebenfalls in Rechnung gestellt und im Folgemonat per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Arbeitsstunden

1. Die Arbeitsstunden müssen im Laufe des Schul- bzw. KinderGartenjahres (01.08. eines Kalenderjahres bis 31.07. des Folgejahres) erbracht werden. Hierzu erfolgt zum 31.07. eines jeden Jahres eine Abrechnung durch den Träger. Die Sorgeberechtigten bzw. Vertragspartner*innen verpflichten sich, die von ihnen erbrachten Arbeitsstunden zeitnah unter Verwendung der vom Träger bereitgestellten Arbeitsstundenzettel abzurechnen.
2. Erfüllen die Sorgeberechtigten bzw. Vertragspartner*innen die vorstehende Leistung nicht oder nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums, so versprechen sie die Zahlung eines Betrages in Höhe von **12,00 EUR** pro nicht geleistete Arbeitsstunde. Mehrstunden werden vom Träger nicht vergütet, können jedoch in den neuen Abrechnungszeitraum übernommen werden.
3. Einzelheiten zu den Arbeitsstunden (Inhalt, Umfang, Abrechnung, Ansprechpartner*in) sind im Arbeitsstundenkatalog geregelt. Dieser kann im Elternbüro sowie auf der Homepage des Trägers eingesehen werden.

§ 8 **Fälligkeit, Zahlung und Verzug**

1. Die Vertragspartner*innen haften für die vertraglich geregelten Gebühren als Gesamtschuldner*innen.
2. Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Der Beitrag wird jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftinzug durch den Träger von einem durch die Zahlungspflichtigen im Lastschriftmandat anzugebenden Konto.
3. Für den Fall
 - des Widerrufs der Lastschrift durch die Vertragspartner*innen
 - für bankseitige Rückbuchungen von Lastschriftinzügen
 - für jeden Fall erforderlicher Mahnungen
 - für den Fall der gewünschten gesplitteten Zahlungseinzüge von mehreren Konten für Verbindlichkeiten 1 Kindes/Jugendlichen
 - für den Fall der gewünschten gesplitteten Zahlungseinzüge von mehreren Konten für Verbindlichkeiten mehrerer Kinder/Jugendlicher, die über Geschwisterermäßigungen bzw. individuelle Rabatte verfügen
 - der Zahlung per Überweisung

erhebt der Träger aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes eine Kostenpauschale in Höhe von **7,50 EUR pro Vorgang**.

4. Bankgebühren wegen Nichtdeckung des Kontos oder im Falle von unbegründeten Rückbuchungen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

§ 9 **Geltung**

Die Gebührensatzung tritt zum **1. März 2025** in Kraft. Sie gilt bis zur Bekanntgabe einer neuen Satzung durch den Träger. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Homepage des Trägers unter www.riesenklein.de.

Halle (Saale), 1. März 2025



Susanne Horn
Geschäftsführerin der Riesenklein gGmbH

Anlage: Berechnungsbeispiele zur möglichen Geschwisterermäßigung auf das Schulgeld (gemäß § 5b, Abs. 2)

Beispiel 1	Betreuungsort	Reguläres Schulgeld	Rabattiertes Schulgeld	Erläuterung
Kind 1	Grundschule	128,00 EUR	89,60 EUR	30 % Ermäßigung
Kind 2	Grundschule	128,00 EUR	128,00 EUR	
	Summe	256,00 EUR	<u>217,60 EUR</u>	

Beispiel 2	Betreuungsort	Reguläres Schulgeld	Rabattiertes Schulgeld	Erläuterung
Kind 1	Gemeinschaftsschule	155,00 EUR	108,50 EUR	30 % Ermäßigung
Kind 2	Gemeinschaftsschule	155,00 EUR	155,00 EUR	
	Summe	310,00 EUR	<u>263,50 EUR</u>	

Beispiel 3	Betreuungsort	Reguläres Schulgeld	Rabattiertes Schulgeld	Erläuterung
Kind 1	Gemeinschaftsschule	155,00 EUR	108,50 EUR	30 % Ermäßigung
Kind 2	Grundschule	128,00 EUR	128,00 EUR	
	Summe	283,00 EUR	<u>236,50 EUR</u>	

Beispiel 4	Betreuungsort	Reguläres Schulgeld	Rabattiertes Schulgeld	Erläuterung
Kind 1	Grundschule	128,00 EUR	89,60 EUR	30 % Ermäßigung
Kind 2	KinderGarten	---	---	
	Summe	128,00 EUR	<u>89,60 EUR</u>	

Beispiel 5	Betreuungsort	Reguläres Schulgeld	Rabattiertes Schulgeld	Erläuterung
Kind 1	Gemeinschaftsschule	155,00 EUR	108,50 EUR	30 % Ermäßigung
Kind 2	KinderGarten	---	---	
	Summe	155,00 EUR	<u>108,50 EUR</u>	

Beispiel 6	Betreuungsort	Reguläres Schulgeld	Rabattiertes Schulgeld	Erläuterung
Kind 1	Gemeinschaftsschule	155,00 EUR	108,50 EUR	30 % Ermäßigung
Kind 2	Gemeinschaftsschule	155,00 EUR	108,50 EUR	30 % Ermäßigung
Kind 3	Gemeinschaftsschule	155,00 EUR	155,00 EUR	
	Summe	465,00 EUR	<u>372,00 EUR</u>	

Beispiel 7	Betreuungsort	Reguläres Schulentgelt	Geltendes Schulentgelt	Erläuterung
Kind 1	Gemeinschaftsschule	155,00 EUR	108,50 EUR	30 % Ermäßigung
Kind 2	Grundschule	128,00 EUR	89,60 EUR	30 % Ermäßigung
Kind 3	Grundschule	128,00 EUR	128,00 EUR	
	Summe	411,00 EUR	<u>326,10 EUR</u>	

Beispiel 8	Betreuungsort	Reguläres Schulentgelt	Geltendes Schulentgelt	Erläuterung
Kind 1	Gemeinschaftsschule	155,00 EUR	108,50 EUR	30 % Ermäßigung
Kind 2	Gemeinschaftsschule	155,00 EUR	108,50 EUR	30 % Ermäßigung
Kind 3	Grundschule	128,00 EUR	128,00 EUR	
	Summe	438,00 EUR	<u>345,00 EUR</u>	